

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Verhütung bewaffneter Konflikte⁴²;
2. *beschließt*, die Behandlung des Berichts des Generalsekretärs und der darin enthaltenen Empfehlungen auf ihrer einundsechzigsten Tagung fortzusetzen.

RESOLUTION 60/285

Auf der 98. Plenarsitzung am 7. September 2006 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/60/L.60/Rev.2, eingebracht von Aserbaidschan.

60/285. Die Situation in den besetzten Gebieten Aserbaidschans

Die Generalversammlung,

ernsthaft besorgt über die Brände in den betroffenen Gebieten, die weitreichende Umweltschäden verursacht haben,

1. *betont*, dass dringlichst ein Umwelteinsatz durchgeführt werden muss, um die Brände in den betroffenen Gebieten zu löschen und ihre schädlichen Folgen zu überwinden;
2. *begrüßt* die Bereitschaft der Parteien zu einer diesbezüglichen Zusammenarbeit und betrachtet einen solchen Einsatz als eine wichtige vertrauensbildende Maßnahme;
3. *nimmt Kenntnis* von der Absicht der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, zur Vorbereitung des Umwelteinsatzes eine Mission in die Region zu entsenden, mit dem Auftrag, die kurz- und langfristigen Auswirkungen der Brände auf die Umwelt zu bewerten;
4. *fordert* in diesem Zusammenhang die Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, *auf*, in Zusammenarbeit mit der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa jede erforderliche Hilfe und das entsprechende Fachwissen zur Verfügung zu stellen, unter anderem auch für die Evaluierung und Bekämpfung der kurz- und langfristigen Auswirkungen der Umweltschäden in der Region und für die Wiederherstellung der Region;
5. *ersucht* den Amtierenden Vorsitzenden der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, den Mitgliedstaaten der Generalversammlung bis zum 30. April 2007 einen Bericht über diese Angelegenheit vorzulegen.

RESOLUTION 60/286

Verabschiedet auf der 99. Plenarsitzung am 8. September 2006, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Neubelebung der Generalversammlung (A/60/999).

60/286. Neubelebung der Generalversammlung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der zentralen Stellung der Generalversammlung als wichtigstes Beratungs-, richtliniengebendes und repräsentatives Organ der Vereinten Nationen sowie ihrer Rolle im Prozess der Normsetzung und der Kodifizierung des Völkerrechts,

sowie in Bekräftigung der Autorität der Generalversammlung und der Stärkung ihrer in der Charta der Vereinten Nationen festgelegten Rolle in allen globalen Angelegenheiten, die die internationale Gemeinschaft berühren, und in Bekräftigung ihrer zentralen Rolle in dem Reformprozess,

in der Erkenntnis, dass die Generalversammlung das universelle und repräsentative Forum ist, dem alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen angehören,

die Notwendigkeit *hervorhebend*, das Gleichgewicht zwischen den Hauptorganen der Vereinten Nationen unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Zuständigkeitsbereiche und Mandate gemäß der Charta uneingeschränkt zu achten und zu wahren,

⁴² A/60/891.

erneut erklärend, dass die Plenarsitzungen der Generalversammlung als Forum für die Abgabe von Grundsatzklärungen auf hoher Ebene sowie für die Behandlung unter anderem von Tagesordnungspunkten dienen sollen, denen eine besondere politische Bedeutung oder besondere Dringlichkeit zukommt,

unterstreichend, wie wichtig es ist, ausreichende Ressourcen für die Durchführung der mandatsmäßigen Programme und Tätigkeiten zur Verfügung zu stellen,

erneut erklärend, dass sie nach der Charta zur Prüfung aller Haushaltsfragen befugt ist,

in Bekräftigung ihrer früheren Resolutionen betreffend die Neubelebung ihrer Tätigkeit, insbesondere der Resolutionen 58/126 vom 19. Dezember 2003, 58/316 vom 1. Juli 2004 und 59/313 vom 12. September 2005,

unter Hinweis auf ihre Resolution 51/241 vom 31. Juli 1997,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem Bericht der durch die Versammlungsresolution 59/313 eingesetzten Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Neubelebung der Generalversammlung⁴³,

beschließt, den in der Anlage dieser Resolution enthaltenen Wortlaut zu verabschieden.

Anlage

Die Generalversammlung,

Themenkomplex I. Rolle und Autorität der Generalversammlung

im Kontext der weiteren Stärkung der in der Charta der Vereinten Nationen festgelegten Rolle und Autorität der Generalversammlung,

1. bekräftigt die Rolle und Autorität der Generalversammlung, einschließlich in Bezug auf Fragen im Zusammenhang mit der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, wie in den Artikeln 10 bis 14 sowie 35 der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen, gegebenenfalls unter Anwendung der in den Regeln 7 bis 10 ihrer Geschäftsordnung vorgesehenen Verfahren, die ihr ein rasches Handeln ermöglichen, eingedenk dessen, dass der Sicherheitsrat nach Artikel 24 der Charta die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit trägt;

2. fordert die Präsidenten der Generalversammlung, des Sicherheitsrats und des Wirtschafts- und Sozialrats nachdrücklich auf, in regelmäßigen Abständen zusammenzutreffen, um eine stärkere Zusammenarbeit und Koordinierung ihrer Arbeitsprogramme entsprechend ihren jeweiligen Verantwortungsbereichen nach der Charta zu gewährleisten; der Präsident der Versammlung unterrichtet die Mitgliedstaaten regelmäßig über die Ergebnisse dieser Treffen;

3. befürwortet die Abhaltung themenbezogener interaktiver Aussprachen in der Generalversammlung über aktuelle Fragen von entscheidender Bedeutung für die internationale Gemeinschaft und bittet den Präsidenten der Versammlung, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten Themen für solche Aussprachen vorzuschlagen;

4. bittet den Sicherheitsrat, seine Initiativen zur Verbesserung der Qualität seines Jahresberichts, den er der Generalversammlung nach Artikel 24 Absatz 3 der Charta vorzulegen hat, fortzusetzen, um der Versammlung einen sachbezogenen und analytischen Bericht zu unterbreiten;

5. im Rahmen der in Ziffer 12 der Anlage der Resolution 51/241 vom 31. Juli 1997 verlangten Bewertung der Aussprache über den Jahresbericht des Sicherheitsrats informiert der Präsident die Generalversammlung über seine Entscheidung betreffend die Notwendigkeit einer weiteren Behandlung des Berichts des Rates, namentlich im Hinblick auf die Abhaltung informeller Konsultationen, die Notwendigkeit und den Inhalt aller etwaigen Beschlüsse, die die Versammlung auf Grund der Aussprache fasst, sowie Angelegenheiten, die dem Rat zur Kenntnis zu bringen sind;

6. bittet den Sicherheitsrat, die Generalversammlung regelmäßig über die Schritte auf dem Laufenden zu halten, die er hinsichtlich der Verbesserung seiner Berichterstattung an die Versammlung unternommen hat oder in Betracht zieht;

⁴³ A/60/999.

7. bittet den Sicherheitsrat außerdem, der Generalversammlung im Einklang mit den Artikeln 15 und 24 der Charta in regelmäßigen Abständen themenbezogene Sonderberichte zu Fragen von aktuellem internationalem Belang zur Prüfung vorzulegen;

8. bittet den Wirtschafts- und Sozialrat, seinen Bericht an die Generalversammlung auch künftig im Einklang mit Versammlungsresolution 50/227 vom 24. Mai 1996 zu erstellen und ihn knapper und maßnahmenorientierter zu gestalten, indem die entscheidenden Bereiche hervorgehoben werden, die eine Beschlussfassung durch die Versammlung erfordern, und gegebenenfalls konkrete Empfehlungen zur Prüfung durch die Mitgliedstaaten abgegeben werden;

9. ersucht den Präsidenten der Generalversammlung, am Ende seiner jeweiligen Amtszeit seinem Nachfolger einen kurzen informellen Bericht über bewährte Praktiken und gewonnene Erfahrungen vorzulegen;

10. nimmt Kenntnis von Ziffer 3 b) ihrer Resolution 59/313 vom 12. September 2005 sowie von Ziffer 9 ihrer Resolution 60/246 vom 23. Dezember 2005, durch die dem Büro des Präsidenten der Generalversammlung im Rahmen des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 und als Teil der Maßnahmen zur Stärkung des Büros zwei zusätzliche Stellen auf leitender und herausgehobener Ebene zur Verfügung gestellt wurden;

11. ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit dem designierten Präsidenten der Generalversammlung im Einklang mit Resolution 58/126 vom 19. Dezember 2003 Übergangsbüroräume und sonstige Unterstützung zur Verfügung gestellt werden;

12. befürwortet, soweit zweckmäßig, ein stärkeres Zusammenwirken in maßgeblichen Fragen mit der Zivilgesellschaft, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, insbesondere aus Entwicklungsländern, unter uneingeschränkter Achtung des zwischenstaatlichen Charakters der Generalversammlung und in Übereinstimmung mit den einschlägigen Regeln der Geschäftsordnung;

13. befürwortet außerdem, soweit zweckmäßig, die weitere Zusammenarbeit zwischen der Generalversammlung und den nationalen und regionalen Parlamenten, insbesondere über die Interparlamentarische Union;

14. ersucht die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information, in Zusammenarbeit mit interessierten Ländern und den zuständigen Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen auch weiterhin geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Weltöffentlichkeit besser über die Tätigkeit der Generalversammlung aufzuklären;

15. fordert das Sekretariat nachdrücklich auf, weiter darauf hinzuwirken, dass die Generalversammlung stärker wahrgenommen wird, und ersucht zu diesem Zweck darum, dass das *Journal of the United Nations* (Journal der Vereinten Nationen) so umgestaltet wird, dass die Plenarsitzungen und anderen wichtigen Veranstaltungen der Generalversammlung und die Sitzungen des Sicherheitsrats nebeneinander aufgeführt werden;

16. legt den Präsidenten der Generalversammlung nahe, stärker in der Öffentlichkeit in Erscheinung zu treten, einschließlich durch vermehrte Kontakte mit Vertretern der Medien und der Zivilgesellschaft, und so die Tätigkeit der Generalversammlung besser bekannt zu machen, und legt dem Generalsekretär die Fortführung der Praxis nahe, dem Büro des Präsidenten der Generalversammlung einen Sprecher und einen Assistenten des Sprechers zur Verfügung zu stellen;

Themenkomplex II. Auswahl des Generalsekretärs

17. verweist auf Artikel 97 der Charta sowie auf die Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 11(I) vom 24. Januar 1946 und 51/241, soweit sie die Rolle der Versammlung bei der Ernennung des Generalsekretärs auf Empfehlung des Sicherheitsrats betreffen;

18. betont eingedenk des Artikels 97 der Charta, dass der Prozess der Auswahl des Generalsekretärs alle Mitgliedstaaten einschließen und transparenter gestaltet werden muss und dass bei der Ermittlung und Ernennung des besten Kandidaten für das Amt des Generalsekretärs der turnusmäßige regionale Wechsel und die Gleichberechtigung der Geschlechter gebührend berücksichtigt werden sollen, und bittet den Sicherheitsrat, die Generalversammlung regelmäßig über die Schritte auf dem Laufenden zu halten, die er diesbezüglich unternommen hat;

19. legt unbeschadet der in Artikel 97 der Charta festgelegten Rolle der Hauptorgane dem Präsidenten der Generalversammlung nahe, Konsultationen mit den Mitgliedstaaten zu führen,

um mögliche Kandidaten zu ermitteln, die die Unterstützung eines Mitgliedstaats haben, und die Ergebnisse nach Unterrichtung aller Mitgliedstaaten an den Sicherheitsrat weiterzuleiten;

20. spricht sich dafür aus, dass die formelle Bekanntgabe von Kandidaturen für das Amt des Generalsekretärs in einer Weise erfolgt, die ausreichend Zeit für Interaktionen mit den Mitgliedstaaten lässt, und ersucht die Kandidaten, ihre Auffassungen allen Mitgliedstaaten der Generalversammlung zu unterbreiten;

21. verweist auf Ziffer 61 ihrer Resolution 51/241, in der es heißt, dass der Generalsekretär zur Gewährleistung eines reibungslosen und effizienten Übergangs so frühzeitig wie möglich, vorzugsweise spätestens einen Monat vor Ablauf der Amtszeit des Vorgängers, ernannt werden soll;

22. betont, wie wichtig es ist, dass die Kandidaten für das Amt des Generalsekretärs unter anderem den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet sind und umfassende Führungsqualitäten sowie administrative und diplomatische Erfahrung besitzen und erkennen lassen;

Themenkomplex III. Arbeitsmethoden

23. bekräftigt das souveräne Recht der Mitgliedstaaten, im Rahmen der Geschäftsordnung der Generalversammlung Vorschläge zu unterbreiten, und legt den Mitgliedstaaten nahe, Resolutionsentwürfe in klarerer, gezielterer und maßnahmenorientierterer Form vorzulegen;

24. ersucht den Generalsekretär, die Geschäftsordnung der Generalversammlung in einer konsolidierten Fassung in allen Amtsprachen sowohl gedruckt als auch online herauszugeben, und ersucht den Sekretariats-Bereich Rechtsangelegenheiten, die Präzedenzfälle und die bisherige Praxis hinsichtlich der Regeln und Gepflogenheiten der zwischenstaatlichen Organe der Organisation öffentlich zugänglich zu machen;

25. ersucht die Hauptausschüsse, sich auch weiterhin um die stärkere Straffung ihrer Tagesordnungen und die Verbesserung ihrer Arbeitsmethoden zu bemühen, und bittet die Vorstände der Hauptausschüsse, ihre Zusammenarbeit in Übereinstimmung mit der Geschäftsordnung zu verstärken;

26. beschließt in dieser Hinsicht, die Empfehlungen der Hauptausschüsse betreffend die Verbesserung ihrer Arbeitsmethoden und die Zuweisung von Tagesordnungspunkten, deren Umsetzung von der Generalversammlung gebilligt werden muss, gebührend zu berücksichtigen;

27. fordert erneut die wirksame Anwendung der Regel 42 der Geschäftsordnung der Generalversammlung;

28. ersucht um eine Unterrichtung über den aktuellen Stand der Umsetzung ihrer in Ziffer 15 ihrer Resolution 59/313 enthaltenen Empfehlung betreffend die Prüfung des Einsatzes optischer Scanner zur Beschleunigung der Auszählung der in geheimen Wahlen abgegebenen Stimmen, unter gebührender Berücksichtigung der damit zusammenhängenden Sicherheitserfordernisse sowie der Glaubhaftigkeit, Verlässlichkeit und Vertraulichkeit dieses Mittels, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung über die diesbezüglichen Modalitäten Bericht zu erstatten;

29. ersucht den Generalsekretär, die in Ziffer 20 der Resolution 57/300 vom 20. Dezember 2002 betreffend die Konsolidierung von Berichten und in Ziffer 6 der Anlage der Resolution 58/316 vom 1. Juli 2004 betreffend die Dokumentation vorgesehener Maßnahmen weiter umzusetzen;

30. verweist auf Ziffer 19 ihrer Resolution 59/313 und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen Sachstandsbericht samt tabellarischer Übersicht über die Durchführung aller Resolutionen betreffend die Neubelebung ihrer Tätigkeit, einschließlich der Resolutionen 58/126, 58/316 und 59/313 sowie dieser Resolution, vorzulegen;

31. beschließt, die Präsidentin der einundsechzigsten Tagung der Generalversammlung zu bitten, Konsultationen unter den Mitgliedstaaten in die Wege zu leiten, um über die Einsetzung einer allen Mitgliedstaaten offen stehenden Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Neubelebung der Versammlung zu entscheiden, die den Auftrag hätte, Möglichkeiten für eine weitere Stärkung der Rolle, der Autorität, der Wirksamkeit und der Effizienz der Versammlung aufzuzeigen, unter anderem auf der Grundlage der einschlägigen Versammlungsresolutionen und einer Überprü-

fung der Tagesordnung und der Arbeitsmethoden der Versammlung, und der Versammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen.

RESOLUTION 60/287

Verabschiedet auf der 99. Plenarsitzung am 8. September 2006, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/60/L.63 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Angola, Argentinien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Bulgarien, Chile, Dänemark, El Salvador, Fidschi, Finnland, Ghana, Griechenland, Guatemala, Indien, Indonesien, Irland, Island, Italien, Kanada, Kroatien, Luxemburg, Mauritius, Niederlande, Norwegen, Pakistan, Polen, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Sambia, Schweden, Sierra Leone, Slowakei, Spanien, Sri Lanka, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Zypern.

60/287. Der Friedenskonsolidierungsfonds

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005⁴⁴,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 60/180 und auf die Resolution 1645 (2005) des Sicherheitsrats vom 20. Dezember 2005 über die Einsetzung der Kommission für Friedenskonsolidierung, insbesondere auf ihre Ziffern 24 und 25,

1. *nimmt Kenntnis* von den im Bericht des Generalsekretärs⁴⁵ dargelegten Vorkehrungen für die Einrichtung des Friedenskonsolidierungsfonds und von der im Anhang des Berichts enthaltenen Aufgabenstellung des Fonds;

2. *bekräftigt* ihre Rolle bei der Festlegung der allgemeinen Leitlinien für den Einsatz des Fonds, um seine höchstmögliche Wirkung sicherzustellen und seine Funktionsweise zu verbessern;

3. *begrüßt* die bereits an den Fonds entrichteten Beiträge und zugesagten Finanzmittel und betont die Notwendigkeit stetiger Beiträge, damit der Fonds verstärkt in der Lage ist, die zur Einleitung friedenskonsolidierender Tätigkeiten in der Konfliktfolgezeit benötigten Mittel unverzüglich bereitzustellen;

4. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die Entrichtung freiwilliger Beiträge an den Fonds zu erwägen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung einen jährlichen Bericht über die Funktionsweise und die Tätigkeit des Fonds vorzulegen;

6. *beschließt*, den Punkt "Bericht des Generalsekretärs über den Friedenskonsolidierungsfonds" in den Entwurf der Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 60/288

Verabschiedet auf der 99. Plenarsitzung am 8. September 2006, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/60/L.62, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

60/288. Weltweite Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und in Bekräftigung der ihr in der Charta zugedachten Rolle, namentlich bei Fragen im Zusammenhang mit dem Weltfrieden und der internationalen Sicherheit,

unter erneuter nachdrücklicher Verurteilung des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen, gleichviel von wem, wo und zu welchem Zweck er begangen wird, da er eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

in Bekräftigung der in der Anlage zur Resolution 49/60 der Generalversammlung vom 9. Dezember 1994 enthaltenen Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus, der in der Anlage zur Resolution 51/210 der Generalversammlung vom 17. Dezember 1996 enthaltenen Zusatzklärung zu der Erklärung von 1994 über Maßnahmen zur Beseitigung

⁴⁴ Siehe Resolution 60/1.

⁴⁵ A/60/984.